



Vollzugsverordnung des Stadtrats zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule Schlieren

(vom 1. Januar 2024)

SKR Nr. 2.11

§ 1 Geänderte Rahmenbedingungen

¹ Diese Verordnung regelt:

- den Vollzug der Entschädigungsverordnung
- die gestützt auf die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom Stadtrat festzusetzenden Vergütungen und Entschädigungen

§ 2 Ständige Kommissionen

¹ Die Jahresentschädigung der Mitglieder ständiger Kommissionen betragen:

Vom Stadtrat eingesetzte Kommissionen

| | |
|--|--------------|
| Kulturkommission | |
| – Jahrespauschale pro Mitglied für Saison-Programm | Fr. 1'500.00 |
| zuzüglich pauschal für alle Mitglieder zusammen: Für offizielle und weitere Veranstaltungen | Fr. 6'100.00 |
| Alterskommission Mitglieder | Sitzungsgeld |
| zuzüglich pauschal für alle Mitglieder zusammen, verteilt der/die Kommissionspräsident/in pro Veranstaltung an die Mitglieder | Fr. 600.00 |
| Die Auszahlung erfolgt Ende Jahr und berücksichtigt den Aufwand der einzelnen Mitglieder. | |
| Jugendkommission Mitglieder | Sitzungsgeld |
| Kommission Ortsgeschichte Mitglieder | Sitzungsgeld |

² Keinen Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder haben die Mitglieder des Stadtrats und die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, welche durch Pauschalen entschädigt sind.

³ Die nicht dem Stadtrat oder der Verwaltung angehörenden Mitglieder der Energiekommission und der Stadtbaukommission werden für ihre Arbeit nach dem jeweils geltenden Zeittarif des KBOB (Konferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes), Kategorie B, zuzüglich allfälliger Spesen, entschädigt.

§ 3 Funktionäre

Die nachstehenden Funktionäre erhalten für die Erfüllung ihrer amtlichen Verpflichtungen folgende pauschale Jahresentschädigungen:

| | | |
|------------------------|-----|----------|
| Ackerbaustellenleitung | Fr. | 1'800.00 |
| Pilzkontrolle | Fr. | 6'400.00 |

§ 4 Feuerwehr

Die Funktionäre der Feuerwehr erhalten für die Erfüllung ihrer amtlichen Verpflichtungen die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

| | | |
|------------------------------|-----|-----------|
| Kommandant/in | Fr. | 10'000.00 |
| Kommandant-Stellvertreter/in | Fr. | 9'000.00 |
| Ausbildungs-Chef/in | Fr. | 8'000.00 |
| Fourier | Fr. | 4'500.00 |
| Verantwortliche/r Atemschutz | Fr. | 300.00 |
| Verantwortliche/r Fahrzeuge | Fr. | 2'500.00 |
| Verantwortliche/r Fahrschule | Fr. | 300.00 |
| Oberleutnant | Fr. | 900.00 |
| Leutnant | Fr. | 600.00 |

Weitere Entschädigungen:

| | | |
|---|-----|--------|
| – Sold Gesamtübung, alle Grade, 2 ½ Stunden | Fr. | 95.00 |
| – Sold Kader- und Offiziersübungen, alle Grade, 2 ½ Stunden | Fr. | 95.00 |
| – Sold Einsätze, alle Grade, pro Stunde | Fr. | 55.00 |
| – Pikettdienst, für 24 Stunden | Fr. | 120.00 |
| – Kontrollfahrten, pro Abend | Fr. | 95.00 |

§ 5 Spesenentschädigungen

¹ Als Spesen gelten die Auslagen, die den Funktionären in Ausübung ihrer Tätigkeit und auf Dienstreisen anfallen.

² Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen gegen Beleg abgerechnet und vergütet.

§ 6 Fahrspesen

¹ Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbunds können Bahnbillette zweiter Klasse und Billette anderer öffentlicher Verkehrsmittel verrechnet werden. Bei Reisen ausserhalb des Verbundgebiets vergütet die Stadt Billette erster Klasse.

² Für Dienstfahrten sind, wenn immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Das eigene Motorfahrzeug ist nur dann einzusetzen, wenn erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden können oder wenn der Einsatz eines Motorfahrzeuges für die Stadt zweckmässiger ist. Die Entschädigung beträgt Fr. 0.70 je km. Schäden an den von Behördenmitgliedern und Funktionären für angeordnete Dienstfahrten verwendeten Privatfahrzeugen und der Bonusverlust in der privaten Haftpflichtversicherung werden nach Massgabe der bestehenden Versicherung gedeckt. Über Deckung und Leistungen gibt die Abteilung Finanzen und Liegenschaften Auskunft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Totalrevision der Verordnung wurde mit SRB 256 vom 8. November 2023 beschlossen und tritt in Kraft per 1. Januar 2024 und ersetzt die Fassung vom 6. Oktober 2014.

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---------------------------------|--------------|
| § 1 Geänderte Rahmenbedingungen | 1 |
| § 2 Ständige Kommissionen | 1 |
| § 3 Funktionäre | 2 |
| § 4 Feuerwehr | 2 |
| § 5 Spesenentschädigungen | 2 |
| § 6 Fahrspesen | 2 |
| § 7 Inkrafttreten | 3 |